

Förderrichtlinie „Güllegruben“ des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

1. Förderziele

Der Umbau einer ungenutzten Güllegrube zum Zweck der Niederschlagswasserspeicherung leistet einen nachhaltigen und wertvollen Beitrag für eine wasserschonende Nutzung. Der Rückhalt von Niederschlägen stellt vor allem bei Starkregenereignissen eine Entlastung der Kanalisation dar und bietet gleichzeitig die Möglichkeit Niederschlagswasser statt Trink- oder Brunnenwasser während Trockenperioden zu nutzen.

2. Fördergegenstand

Förderfähig ist der Umbau einer Güllegrube ab einer Größe von 10 m³ zum Zweck der Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen zur Rückhaltung in der Güllegrube. Kosten für die Reinigung, das Einleiten der Fallrohre, der ggf. nötige Einbau einer Pumpe sowie den Einbau einer für die Kommune zugänglichen Wasserentnahmestelle bzw. Zapfstelle.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Eigentümer von Güllegruben im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Pächter von Güllegruben im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim; die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zum Umbau muss vorliegen
- Eigentümergemeinschaften im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim; ein entsprechender Beschluss der Eigentümergemeinschaft muss vorliegen
- Stiftungen, Vereine, gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen, die im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ansässig sind
- Mindestalter der antragstellenden Person(en): 18 Jahre

4. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 1.500 Euro je Antrag für eine rein privat genutzte Wasserspeicherung durch Eigentümer bzw. Pächter.

Die Förderung erhöht sich auf 2.000 Euro unter der Voraussetzung, dass der jeweiligen örtlichen Kommune, in der sich die Güllegrube befindet, nach Vereinbarung Zugang zu dieser und Entnahme des gespeicherten Wassers gewährleistet wird. Diese Vereinbarung hat schriftlich zwischen Kommune und Güllegrubeneigentümer bzw. Pächter zu erfolgen und ist mit dem Förderantrag einzureichen.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

a) Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel des Landkreises

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel. Beim Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

b) Förderanträge können innerhalb des Antragszeitraumes beim Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gestellt werden. Die Förderungen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Es gilt der Zeitpunkt des Antragsengangs. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Eingang ein Losentscheid.

c) Pro Antragsteller kann eine Förderung nach dieser Richtlinie nur einmalig in Anspruch genommen werden.

d) Die Zweckbindungsfrist beträgt 24 Monate. Die Veräußerung oder Veränderung einer geförderten Sache bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf Basis einer Einzelfallprüfung. Ein vorzeitiger Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) ist zwingend gegenüber dem Fördergeber zu melden. Die Zuwendung ist im Fall der vorzeitigen dauerhaften Außerbetriebnahme und der vorzeitigen Veräußerung anteilig für jedes nicht (selbst) genutzte Quartal zurückzuzahlen.

e) Der Fördergeber ist berechtigt, während der vorgeschriebenen Haltedauer der geförderten Güllegrube von 24 Monaten jederzeit einen Nachweis darüber zu verlangen, dass sich die Anlage nach wie vor im Eigentum des Fördernehmers befindet und weiterhin in Betrieb ist.

f) Der Förderzeitraum beginnt am 2. April 2024 und endet am 30. November 2024.

6. Verfahren, Ablauf

a) Der Förderantrag ist im Internet unter Förderantrag Klimafonds 2024 (kreis-nea.de) herunterzuladen. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben entweder digital per E-Mail an klimafondsfoerderung@kreis-nea.de oder per Post an Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Klimafonds, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch einzureichen.

b) Bearbeitet werden nur vollständig eingegangene, unterschriebene Anträge mit komplett ausgefüllten Formularen inklusive aller erforderlichen Nachweise.

7. Erforderliche Nachweise

Zusammen mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kopie der Kostenbelege und Nachweis über die getätigte Zahlung (Barquittung, Kopie Kontoauszug)
- Fotonachweis, der den Umbau dokumentiert
- Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit der Kommune

und zusätzlich:

Für Privatpersonen:

- Identitätsnachweis; Kopie des Personalausweises mit Vorder- und Rückseite oder Kopie aus Pass

Für Pächter:

- Kopie der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin zum Umbau der Güllegrube

Für Eigentumsgemeinschaften:

- Identitätsnachweis / Sitz im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Kopie des Beschlusses der Eigentümergemeinschaft über Genehmigung des Umbaus der Güllegrube

Für Stiftungen, Vereine, gemeinnützige bzw. wohltätige Organisationen:

- Nachweis über Sitz und Wirkungsbereich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

8. Datenschutz

Im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf Förderung im Rahmen des Klimafonds werden die persönlichen Daten des Antragstellers / der Antragstellerin intern beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gespeichert und zur Überprüfung der Antragsberechtigung sowie der Konformität mit den allgemeinen Fördervoraussetzungen herangezogen. Die persönlichen Daten werden bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode bzw. längstens bis zum 31.12.2027 gespeichert, um die o.g. Überprüfungen als Grundlage einer Auszahlung von Fördermitteln im Fall einer Neuauflage dieses oder eines ähnlichen Förderprogramms auch künftig durchführen zu können.

Mit Einreichen eines Antrags auf Förderung erklären sich die antragstellenden Personen automatisch mit der Verarbeitung und Speicherung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Eine Antragstellung ohne dieses Einverständnis ist nicht möglich.

Die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.kreis-nea.de/datenschutz

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet.